



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2009 Nr. 16 Veröffentlichungsdatum: 09.06.2009

Seite: 335

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 9. Juni 2009

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe werden ab dem 1. Juli 2009 in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende	359 EURO,
für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	215 EURO,

für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	251 EURO,
für sonstige Haushaltsangehörige ab Beginn des 15. Lebensjahres	287 EURO.
Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils	323 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 473) außer Kraft.

Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestandes dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 9. Juni 2009

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef Laumann

GV. NRW. 2009 S. 335